

Betreuungsvertrag

Zwischen dem gemeinnützigen Verein

Kindertagesstätte MIKADO e.V. , Cleethorpeser Platz 5, 53639 KÖNIGSWINTER

vertreten durch den Vorstand - nachfolgend „Träger“ genannt -

und den Erziehungsberechtigten

MUTTER (Titel) Vor- & Familienname			
Anschrift (Straße, PLZ, Stadt)			
Telefon (privat beruflich mobil)			
E-Mail			

VATER (Titel) Vor- & Familienname			
Anschrift → nur wenn andere als Mutter (Straße, PLZ, Stadt)			
Telefon (privat beruflich mobil)			
E-Mail			

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt - :

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diesen Vertrag abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind

Vor- & Familienname	
Geburtsdatum / -Ort	
Geschlecht	zutreffendes bitte ankreuzen : <input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich
Wohnhaft	zutreffendes bitte ankreuzen : <input type="checkbox"/> Anschrift der Mutter / <input type="checkbox"/> Anschrift des Vaters
Krankenkasse	
Muttersprache	
Staatsangehörigkeit	

wird mit Wirkung vom _____ in die Einrichtung Kindertagesstätte MIKADO e.V., Cleethorpeser Platz 5, 53639 KÖNIGSWINTER, aufgenommen.

2. Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

~~25 Stunden~~

~~35 Stunden~~

45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit mit Mittagessen

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für diesen Platz sind derzeit :

Montags – Donnerstags : von 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr
und Freitags : von 07:15 Uhr bis 15:15 Uhr

Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind so pünktlich abzuholen, dass die Einrichtung zur vorgesehenen Schließungszeit schließen kann. Sollten durch verspätetes Abholen Überstunden beim Personal erzwungen werden, sind die anfallenden Kosten für diese Überstunden von den verspäteten Eltern zu tragen.

Um einen geregelten Tagesablauf der Einrichtung und die Planbarkeit und Kontinuität der pädagogischen Arbeit zu gewähren, verpflichten sich die Eltern das Kind jeweils vor/bis 09⁰⁰ Uhr in die Einrichtung gebracht zu haben (an Tagen, an denen zur Turnhalle gegangen wird, vor/bis 08:45 Uhr). Sollte aus besonderen Gründen (Arztbesuch, Kurse, Familienfeier, ...) ein späteres Bringen oder früheres Abholen nötig sein, kann dies aus den selben Gründen derzeit nur in folgendem Zeitfenster erfolgen :

von 12:45 bis 13:00 Uhr und von 14:45 bis 15:00 Uhr

Das pädagogische Team ist angewiesen, die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten strikt zu befolgen. Ausnahmen davon sind prinzipiell möglich, bedürfen aber der Einzelabsprache mit der pädagogischen Leitung.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, täglich in die dafür vorgesehenen Listen einzutragen, wann am jeweiligen Tag das Kind abgeholt wird und – falls dies nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst erfolgt – von wem (⇒ der Einrichtung nicht bekannte Personen müssen dabei zuvor bei der Einrichtung mit Angaben zu Name, Anschrift, Telefonnummer angemeldet werden).

4. Grundlagen des Betreuungsvertrages

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das dem Vertrag als Anlage beigefügte pädagogische Konzept. Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger dabei ausdrücklich vorbehalten.

5. Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsnachweis

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. § 10 Kinderbildungsgesetz der Nachweis über eine alters entsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder zu erbringen.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. In der Tageseinrichtung werden im Regelfall keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das angefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S.d. Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt.

Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden

können und welche/r Arzt/Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

6. Datenerhebung und Datenverarbeitung, Mitteilungspflichten

Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird vom Träger als Nachweisdokument dem Jugendamt vorgelegt (§ 18 (2) KiBiz).

Der Träger weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, dem Träger der Tageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) folgende Daten mitzuteilen: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KiBiz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird gemäß § 23 KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Die Daten, die er gemäß § 14 (3) Kinderbildungsgesetz) zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt, werden von ihm dem jeweiligen Schulamt übermittelt.

Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

7. Bildungsdokumentation/Einverständniserklärung

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Einrichtung wendet zur Bildungsdokumentation den „Gelsenkirchener Entwicklungsbericht“ an.

Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ muss mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausgefüllt an die Einrichtung zurückgegeben werden.

8. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Erziehungsberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

§ 2 Elternbeiträge

- 1 Für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung des Trägers sind die Erziehungsberechtigten gem. § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiZ).
- 2 Dem Träger ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Allgemeiner Elternbeitrag zur Deckung zusätzlicher Kosten wie Personal und Einrichtungsgegenstände. (z.Zt. 25,- Euro pro Kind/Monat)
- 3 Für die Verpflegung (Speisen/Getränke) ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes wird auf Mitgliederversammlungen des Trägers festgelegt. (z.Zt. 55,- Euro pro Kind/Monat)
- 4 Der Beitrag an den Träger sowie das Essensgeld sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie auch für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung der Beiträge möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.
- 5 Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.(z.Zt. 50,- Euro)
- 6 Für den Verein fällt eine Mitgliedsgebühr von 60,- Euro pro Familie/Jahr fällig. Diese wird zu Beginn des Kita Jahres eingezogen.

Die Zahlung der Beiträge/Gebühren und des Verpflegungsgelds an den Träger erfolgt durch Bankeinzug.

§ 3 Vertragsdauer

- 1 Der Vertrag gilt für das Kindergartenjahr 20__ / 20__
- 2 Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
- 3 Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

- 4 Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres dem Vertragspartner zugegangen sein.
- 5 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ob ein Fall als dringlich gelten kann, muss der Vorstand einstimmig positiv beschließen.

Das Jugendamt kann die gesetzlichen Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung. Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn :

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich trotz 3-facher Abmahnung nicht an (im Sinne des Betreuungsvertrags und Konzepts) getroffene Vereinbarungen hält, also beispielsweise die Bring-/Abholzeiten nicht respektiert oder nicht im angemessenen Umfang an den notwendigen Arbeiten im Rahmen des Kindergarten-Betriebs beteiligt (z.B. Einkauf, Wäsche, Administration).

Führt das Mitglied übernommene Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht aus, kann der Vorstand das Mitglied (die Abmahnungen begleitend) verpflichten, eine Strafzahlung zugunsten des Vereins zu entrichten. Die Strafzahlung darf den Betrag, der zur Durchführung der Arbeiten unter Inanspruchnahme externer Dienstleistungen erforderlich wäre, nicht überschreiten.

Dem Ausschluss oder Strafzahlung drohenden Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages:

- 1 Dieser Vertrag ist nur unter der Bedingung wirksam, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten aktives Mitglied im Verein (Träger) ist.
- 2 Die aktive Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages.
- 3 Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Bewilligung des im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgesprochenen und vom Träger beantragten Platzkontingentes durch die Kommune geschlossen. Im Falle eines anders lautenden Bewilligungsbescheides orientieren sich die notwendigen Veränderungen in den Platzzusagen des Trägers an den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtung.

Königswinter, den _____

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Königswinter, den _____

Ort und Datum

Unterschrift des Trägers (1. Vorstand)

Einzugsermächtigung der Betreuungs-, Essens- und Vereinsbeiträge

Hiermit ermächtige ich MIKADO e.V. bis auf schriftlichen Widerruf zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen:

- (1.) die Aufnahmegebühr (einmalig, zur Zeit 50,- EUR)
- (2.) den Jahresbeitrag (zurzeit 60,- EUR/Jahr)
- (3.) den Elternbeitrag (zurzeit 25,- EUR/Monat)
- (4.) das Verpflegungsgeld (zurzeit 55,- EUR/Monat)

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

Konto-Nr. _____

BLZ: _____

Königswinter, den

Ort und Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW

Die Tageseinrichtung Ihres Kindes hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigen-ständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohl fühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich zu begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Ihr Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Mit Hilfe dieser Beobachtung und Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Doku-mentation eine auf Ihr Kind abge-stimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte. Darüber hinaus kann die Doku-mentation auch für Sie hilfreich sein. Bei Gesprächen mit Ihnen über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung kann die Bildungs-dokumentation ebenfalls eine wichtige Ori-entierung darstellen.

- Ich bin mit der Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung meines Kindes einverstanden.
- Ich lehne eine Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung meines Kindes ab.

Ich kann die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal er-teilte Einwilligung widerrufen.

Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nach-teile.

Ich kann die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen.

Ohne meine ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden.

Wenn mein Kind die Einrichtung verlässt, wird mir die Dokumentation ausgehändigt. Ich kann dann entscheiden, ob ich die Dokumentation z.B. an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben / weitergebe, wenn das Kind eingeschult wird.

Königswinter, den _____

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter/en

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchem Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr – Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben oder dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen gerne weiter.